Amtsblatt
und
Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 26 **Bayreuth, 17. November 2025**

Sitzung des Auschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Am Montag, 24. November 2025 um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft vom 12.5.2025**
2. **Bekanntgaben**
3. **RE/Mobilität;**
   Konsolidierungspotenziale Mobilität;
   Zwischenbericht
4. **RE/Mobilität;**
   Schnellbuslinie Bayreuth - Fichtelgebirge - Wunsiedel/Marktredwitz;
   Sachstand und weiteres Vorgehen
5. **RE/Mobilität;**
   Einführung des Baxi-Angebots im Landkreis Bayreuth;
   Evaluierung und Weiterführung
6. **RE/Mobilität;**
   Schülerbeförderung im ÖPNV;
   Antrag KR Bär (JL-Fraktion) vom 10.3.2025
7. **RE/Mobilität;**
   Hilfen im Ausbildungsverkehr;
   Erlass einer allgemeinen Vorschrift
8. **RE;**
   Perspektive 2030;
   Umsetzung und Weiterentwicklung
9. **Sonstiges, Anfragen**

Bayreuth, 11. November 2025
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt,

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit **2.400,00 €**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.200.000,00 €** ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 2.400,00 € festgesetzt.
2. Die Umlage wird zu gleichen Teilen auf die 3 Mitgliedsgemeinden umgelegt und beträgt je Gemeinde 800,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2025

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Errichtung einer Überfahrt als Rahmendurchlass am Furtbach, Gewässer III. Ordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung des Hammermühlgrabens im Bereich des Brückenneubaus für das Feuerwehrhaus Untersteinach und Errichtung einer Flutmulde in die Warme Steinach

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Warmensteinach, 31. Oktober 2025
Zweckverband zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge
Axel Herrmann
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Warmensteinach, Bahnhofstraße 100, 95485 Warmensteinach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Errichtung einer Überfahrt als Rahmendurchlass am Furtbach, Gewässer III. Ordnung

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Frau Anja Goldhammer beantragt für die Errichtung einer Grundstückszufahrt über den Furtbach in Form eines Rahmendurchlasses die Plangenehmigung nach § 68 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Boden und Grundwasser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Durch das Bauwerk wird kein Lärm erzeugt. Es werden keine Emissionen freigesetzt.

- Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

- nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung des Hammermühlgrabens im Bereich des Brückenneubaus für das Feuerwehrhaus Untersteinach und Errichtung einer Flutmulde in die Warme Steinach

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg beantragt eine wasserrechtliche Genehmigung für die Verlegung des Hammermühlgrabens im Bereich des Brückenneubaus für den Zugang zum neuen Feuerwehrhaus und die Errichtung einer Flutmulde in Untersteinach in Form der Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da eine Biotopfläche betroffen ist. Aus diesem Grund wurde gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 UVPG auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten weiteren Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 i.V. m. 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 23.10.2025
Landratsamt Bayreuth
Weltz
Oberregierungsrat